

1. S a t z u n g
zur Änderung der Satzung zum Schutz des Bereichs „Alt-Heidelberg“ als Gesamtanlage
gemäß § 19 DSchG (Gesamtanlagenschutzsatzung)

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221 geändert worden ist, sowie des § 19 des Gesetzes zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG), das zuletzt durch Artikel 37 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung zum Schutz der Gesamtanlage „Alt-Heidelberg“

Die Satzung zum Schutz der Gesamtanlage „Alt-Heidelberg“ vom 26. Juni 2003 (Heidelberger Stadtblatt vom 16. Juli 2003) wird wie folgt geändert:

1. Die Satzung erhält folgende neue Überschrift:

„Satzung zum Schutz der Gesamtanlage „Alt-Heidelberg“ “

2. In der Überschrift der Satzung wird nach dem Begriff „Alt-Heidelberg“ folgender Zitiernamen eingefügt:

„(Gesamtanlagenschutzsatzung Alt-Heidelberg)“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„Der nach Maßgabe der Gestaltungsbeiratsatzung vom 24. Juli 2018 errichtete Gestaltungsbeirat unterstützt bei der Durchführung der Gesamtanlagenschutzsatzung Alt-Heidelberg. Der Beirat wird ausschließlich beratend tätig.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Heidelberg, den.....

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister